

# **S a t z u n g**

## **über die Benutzung der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i. d. OPf.**

### **(Flüchtlingsunterkünfte BenS)**

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte (im Folgenden kurz „Flüchtlingsunterkünfte“). Die Flüchtlingsunterkünfte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Weiden i. d. OPf. zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie anderer Leistungsberechtigter nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Benutzerinnen und Benutzer können auch nach positivem Abschluss ihres Asylverfahrens und damit dem Ende der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG in den Flüchtlingsunterkünften verbleiben, solange keine anderweitige Unterbringungsmöglichkeit zur Verfügung steht und die Unterbringung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten weiter möglich ist. Darüber hinaus können bei vorhandenen Kapazitäten auch sonstige Personen vorübergehend untergebracht werden, soweit sie wohnungslos sind, ihnen Wohnungslosigkeit droht und bei denen alle anderen Hilfen nachweislich erschöpft sind und eine Unterbringung in einer anderen Einrichtung der Sofortunterbringung von Wohnungslosen nicht möglich ist.
- (2) Die Flüchtlingsunterkünfte ermöglichen – nach Maßgabe dieser Satzung – ein Wohnen in einfacher Form, dass der Würde des Menschen entspricht. Den Benutzerinnen und Benutzern, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus nicht mehr zur Wohnsitznahme in einer Flüchtlingsunterkunft verpflichtet sind (sog. Statuswechsler), soll bei der Eingliederung in den privaten Wohnungsmarkt geholfen werden; hierbei müssen sie nach Kräften mitwirken.

#### **§ 2**

##### **Zuständigkeit**

Die Flüchtlingsunterkünfte werden vom Sozialdezernat der Stadt Weiden i. d. OPf., Amt für Soziale Dienste, Abteilung Besonderer Sozialdienst – Asyl und Obdachlosigkeit (künftig als Stadt Weiden i. d. OPf.) oder durch von ihr beauftragte Personen geführt und verwaltet. Die bauliche Instandhaltung (Bauunterhalt) obliegt dem Baudezernat – Amt für Hochbau und Gebäudemanagement – der Stadt Weiden i. d. OPf. – soweit es sich um Unterkünfte handelt, die im Eigentum der Stadt Weiden i. d. OPf. stehen.

#### **§ 3**

##### **Aufnahme**

- (1) Die Flüchtlingsunterkünfte dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme entweder die Regierung der Oberpfalz oder die Stadt Weiden i. d. OPf., Amt für Soziale Dienste, Abteilung Besonderer Sozialdienst – Asyl und Obdachlosigkeit schriftlich oder in Textform verfügt hat. Durch die Aufnahme entsteht mit dem Tag des Einzugs ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen der Benutzerin / dem Benutzer und der Stadt Weiden i. d. OPf. Diese Satzung und gegebenenfalls die Hausordnung ist von den Benutzerinnen und Benutzern schriftlich anzuerkennen.
- (2) Die Aufnahme kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (3) Den Benutzerinnen und Benutzern wird ein Bettplatz mit Möblierung zur Verfügung gestellt. In Flüchtlingsunterkünften ohne Möglichkeit zur Selbstversorgung wird überdies Verpflegung zur Verfügung gestellt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Flüchtlingsunterkunft oder auf Zuweisung eines bestimmten Bettplatzes besteht nicht.

#### **§ 4**

##### **Auskunftspflicht**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Weiden i. d. OPf.,
  1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
  2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen;
  3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.

4. auf eine etwaige Gefährdung anderer Bewohner (z.B. durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen.
- (2) Den Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.
- (3) Unbeschadet hiervon kann die Stadt Weiden i. d. OPf. bei konkreten Anhaltspunkten im Fall von Absatz 1 Nr. 4 vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

## **§ 5 Verhalten**

Die besondere Wohnsituation in städtischen Flüchtlingsunterkünften erfordert eine verstärkte Rücksichtnahme und Mitwirkung aller Benutzer, damit ein sozial verträgliches Miteinander gewährleistet ist. Insbesondere sind folgende Verhaltensvorschriften zu beachten:

- (1) Die Benutzer haben die Flüchtlingsunterkunft, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Küchen, Waschküchen, Sanitäreinrichtungen, etc.) pfleglich zu behandeln und stets in sauberem Zustand zu halten und nicht gesetzwidrig zu gebrauchen. Sie sind verpflichtet, die Unterkunftsräume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für eine ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Mit Strom, Wasser und Heizenergie ist wirtschaftlich und sparsam umzugehen.  
  
Sie haben sich in den Flüchtlingsunterkünften so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird und der Hausfrieden gewahrt wird.
- (2) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flüchtlingsunterkünfte ist es den Benutzern nicht gestattet:
  1. ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Stadt Weiden i. d. OPf. andere Personen in die Flüchtlingsunterkünfte aufzunehmen oder Besucher übernachten zu lassen;
  2. Antennenanlagen einschließlich Satellitenschüsseln ohne die vorherige schriftliche Einwilligung durch die Stadt Weiden i. d. OPf. anzubringen oder zu betreiben;
  3. Räume einer Flüchtlingsunterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden;
  4. in den Flüchtlingsunterkünften innen und außen und an den Schließanlagen der Wohnungs- und Zimmertüren bauliche Änderungen vorzunehmen, sowie sperrige Gegenstände jeglicher Art aufzustellen oder zu lagern;
  5. Altmaterial oder leicht entzündliche Güter jeglicher Art in der Flüchtlingsunterkunft zu lagern;
  6. neben den zur Verfügung gestellten Geräten zusätzliche Herde, Kochplatten und Backöfen, Kühlgeräte und ähnliche Elektrogeräte sowie Heizgeräte aller Art aufzustellen und zu betreiben. Private Radio- und Fernsehgeräte sind von den Benutzern bei der GEZ anzumelden;
  7. Veränderungen oder Manipulationen an der Brandmeldeanlage vorzunehmen;
  8. eigene Möbel einzubringen;
  9. zur Verfügung gestelltes Mobiliar eigenständig abzubauen und/oder entsorgen;
  10. Tiere zu halten;
  11. Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) in der Flüchtlingsunterkunft zu lagern und/oder mit sich zu führen;
  12. Geschirr bzw. Wäsche außer an den dafür vorgesehenen Stellen zu reinigen und zu trocknen;
  13. auf den Grundstücken der Flüchtlingsunterkünfte Kraftfahrzeuge aller Art abzustellen, zu parken, zu reinigen oder instand zu setzen;
  14. ohne schriftliche Einwilligung des Hausverwalters oder der Stadt Weiden i. d. OPf. die zugewiesenen Räume oder einen zugewiesenen Bettplatz zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen;
  15. innerhalb der Unterkünfte zu rauchen und innerhalb der Unterkünfte, sowie auf dem Unterkunftsgelände offenes Feuer zu entfachen.

Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten werden, die Gebäude/Wohnungen beschädigt oder die anderen Benutzer oder Nachbarn gefährdet, belästigt werden, oder sich Umstände ergeben, unter denen die Einwilligung nicht mehr erteilt werden würde.

- (3) Bei vom Benutzer ohne vorherige Genehmigung der Stadt Weiden i. d. OPf. vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen (lassen). Gleiches gilt im Fall widerrufener Einwilligungen insbesondere in den Fällen des Abs. 2 Ziffer 2.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden in den Flüchtlingsunterkünften, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Weiden i. d. OPf. bzw. deren beauftragten Personen anzuzeigen.

- (5) Die Beauftragten der Stadt Weiden i. d. OPf. sind berechtigt, zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung und einer ggf. vorhandenen Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung, die von den Benutzern genutzten Räume jederzeit auch ohne Anmeldung zu betreten; bei Vorliegen besonderer Umstände auch zur Nachtzeit; dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit insbesondere Brandschutz in den einzelnen Räumen und zur Vermeidung und Beseitigung akuter Schäden.
- (6) Wer sich ohne Aufnahme in einer Flüchtlingsunterkunft aufhält, kann aus der Flüchtlingsunterkunft verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten der Flüchtlingsunterkunft befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

## **§ 6**

### **Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen**

Bauliche Maßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Flüchtlingsunterkunft, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf die Stadt Weiden i. d. OPf bzw. die von ihr beauftragten Personen auch ohne Zustimmung der Benutzer vornehmen. Die Benutzer haben die in Betracht kommenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Maßnahmen zugänglich zu halten. Sie dürfen die Ausführung der Maßnahmen nicht behindern und verzögern. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet bzw. beseitigt werden sollen.

## **§ 7**

### **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch eine schriftliche Erklärung ggü. der Stadt Weiden i. d. OPf. beenden. Das Benutzungsverhältnis endet mit dem tatsächlichen Auszug. Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG muss darüber hinaus der Auszug aus der Unterkunft gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufnG gestattet sein.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet bei Tod einer Benutzerin/eines Benutzers mit Ablauf des Sterbetages.
- (3) Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann den Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage verlegen, wenn
1. die anderweitige Unterbringung der Benutzer möglich oder erforderlich ist, insbesondere, weil Räume frei gemacht werden müssen;
  2. eine Sanierung, Modernisierung, ein Abbruch oder die Auflösung einer Flüchtlingsunterkunft beabsichtigt ist;
  3. die Stadt Weiden i. d. OPf. die Flüchtlingsunterkunft von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist;
  4. die Unterkünfte nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert;
  5. ein Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der Flüchtlingsunterkunft fortsetzt oder wenn er schuldhaft in erheblichem Maße eine oder mehrere Verpflichtungen verletzt, insbesondere durch
    - Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt
    - mutwilliger Sachschädigung
    - Randalieren und Stören der Nachtruhe
    - Missachtung der Anweisungen des Personals
    - Beleidigung von Mitbewohnern oder des Personals
    - Straftaten aller Art
    - übermäßiger Alkoholenuss oder Drogenkonsum
    - den Hausfrieden in der Flüchtlingsunterkunft sonstiger Weise so nachhaltig stört, dass der Stadt Weiden i. d. OPf. eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann;
- (4) Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann im Weiteren die Zuweisung der Unterkunft widerrufen.
- Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn
1. die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Flüchtlingsunterkunft entfällt;
  2. der Benutzer seinen Auskunftspflichten gemäß § 4 der Satzung nicht fristgerecht nachkommt, insbesondere wenn er sich weigert, Auskünfte über seine Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse zu erteilen;
  3. ein Benutzer die jeweiligen Benutzungsgebühren länger als zwei Monate nicht entrichtet hat oder er in Höhe eines Betrages in Rückstand gekommen ist, der die Gebühr für zwei Monate erreicht;

4. ein Benutzer seine Selbsthilfepotentiale nicht ausschöpft, insbesondere wenn der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu beschaffen oder sich grundlos weigert, einen Antrag auf Vormerkung für eine finanziell angemessene Wohnung bei der Stadtbau GmbH Weiden oder einem Vermieter auf der ausgehändigten Vermieterübersicht zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn er eine vorgeschlagene angemessene Wohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Wohnungen nicht äußert;
  5. dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (5) Wird ein Bettplatz sieben Tage nicht benutzt, erlischt das Benutzungsverhältnis mit Beginn des achten Tages.
  - (6) Soweit die erneute bzw. weitere Unterbringung eines Benutzers, dessen Benutzungsverhältnis widerrufen worden ist bzw. erloschen oder sonst wie beendet worden ist, erforderlich wird, kann er in Räumen der gleichen oder einer anderen Flüchtlingsunterkunft unter Begründung eines neuen Benutzungsverhältnisses aufgenommen werden.

## **§ 8 Räumung**

- (1) Die zugewiesenen Räume in der Flüchtlingsunterkunft sind zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden bzw. erloschen ist (§ 7). Die überlassenen Schlüssel, ausgehändigtes Bettzeug usw. sind bei Auszug bei der Stadt Weiden i. d. OPf. bzw. deren beauftragte Personen zurück zu geben, überlassenes Mobiliar zurückzulassen und Privates Hab und Gut ist mitzunehmen.
- (2) Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt und ist die Androhung von Zwangsmitteln erfolglos geblieben bzw. lässt keinen Erfolg erwarten, so kann die Stadt Weiden i. d. OPf. anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten vorgenommen wird (Ersatzvornahme). Dabei werden nur augenscheinlich brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und augenscheinlich unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden entsorgt. Sofern der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Weiden i. d. OPf. über. Die Gegenstände werden dann von der Stadt Weiden i. d. OPf. caritativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung gegeben.  
  
In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Weiden i. d. OPf. hiervon abweichen und den Verkauf der Sachen - auch durch Versteigerung - und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.
- (3) Soweit vom Benutzer Änderungen in der Flüchtlingsunterkunft vorgenommen wurden, hat dieser spätestens bis zur Räumung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

## **§ 9 Beseitigung von Schäden**

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung, Einbringung von Sachen oder in sonstiger Weise im Bereich der Flüchtlingsunterkünfte einen satzungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, muss diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich beseitigen.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Benutzer haften der Stadt Weiden i. d. OPf. für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn die Wohnräume, technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß benutzt, belüftet, geheizt oder gegen Frost nicht geschützt werden. Dies gilt insbesondere auch bei Manipulationen an der Brandmeldeanlage. Auch haften die Benutzer für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich nach deren Wissen und/oder Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Für Schäden, die sich die Benutzer der Flüchtlingsunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Weiden i. d. OPf. keine Haftung.
- (3) Die Haftung der Stadt Weiden i. d. OPf., ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon abweichend bleibt die Haftung der Stadt Weiden i. d. OPf. für die leicht fahrlässige Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person bestehen.

## **§ 11 Hausordnungen**

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften kann die Stadt Weiden i. d. OPf. Hausordnungen erlassen.

## § 12

### Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann in Vollzug dieser Satzung und zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Die Benutzer haben diesen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die in § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen Auskünfte nicht erstattet,
2. den in § 5 Abs. 1 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte und des Verhaltens im Bereich der Flüchtlingsunterkunft zuwiderhandelt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 ohne vorherige schriftliche Einwilligung andere Personen in der Flüchtlingsunterkunft aufnimmt oder Besucher übernachten lässt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Antennenanlagen einschließlich Satellitenschüsseln ohne die vorherige schriftliche Einwilligung durch die Stadt Weiden i.d.OPf. anbringt oder betreibt,
5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Räume einer Flüchtlingsunterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken verwendet,
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 in den Flüchtlingsunterkünften innen oder außen oder an den Schließanlagen der Wohnungs- oder Zimmertüren bauliche Änderungen vornimmt,
7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 sperrige Gegenstände jeglicher Art aufstellt oder lagert,
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Altmaterial oder leicht entzündliche Sachen jeglicher Art in der Flüchtlingsunterkunft lagert,
9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 neben den zur Verfügung gestellten Geräten Herde, Kochplatten oder Backöfen, Kühlgeräte oder ähnliche Elektrogeräte sowie Heizgeräte aller Art aufstellt oder betreibt,
10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Veränderungen oder Manipulationen an der Brandmeldeanlage vornimmt,
11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 eigene Möbel mitbringt,
12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 zur Verfügung gestelltes Mobiliar eigenständig abbaut und/oder entsorgt,
13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Tiere hält,
14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) in der Flüchtlingsunterkunft lagert und/oder mit sich führt,
15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 Geschirr bzw. Wäsche außer an den dafür vorgesehenen Stellen reinigt oder trocknet,
16. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 auf den Grundstücken der Flüchtlingsunterkünfte Kraftfahrzeuge aller Art abstellt, parkt, reinigt oder instand setzt,
17. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 ohne schriftliche Einwilligung des Hausverwalters oder der Stadt Weiden i. d. OPf. die zugewiesenen Räume oder einen zugewiesenen Bettplatz mit Dritten tauscht oder zum Gebrauch überlässt,
18. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 innerhalb der Unterkünfte raucht oder innerhalb der Unterkünfte sowie auf dem Unterkunftsgelände offenes Feuer entfacht,
19. entgegen § 5 Abs. 4 Schäden in den Flüchtlingsunterkünften oder das Auftreten von Ungeziefer nicht unverzüglich der Stadt Weiden i.d.OPf. bzw. deren beauftragten Personen meldet,
20. entgegen § 5 Abs. 5 den Beauftragten der Stadt Weiden i. d. OPf. den Zugang zu den von den Benutzern genutzten Räumen verwehrt,
21. entgegen § 8 Abs. 1 die zugewiesenen Räume in der Flüchtlingsunterkunft bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht räumt und in sauberem Zustand hinterlässt, sowie die überlassenen Schlüssel bei der Stadt Weiden i. d. OPf. oder deren beauftragten Personen zurückgibt.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. in Kraft.

Weiden i. d. OPf., den 16.05.2023

Stadt Weiden i. d. OPf.  
Jens Meyer  
Oberbürgermeister

